

Beilage zu STRB Nr. 196/2018

Entwurf vom 26. Januar 2018

Feuerpolizeitarif

Der Feuerpolizeitarif vom 22. Dezember 2010 (AS 861.105) wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat,

gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (FFG)¹ und Art. 13 der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklambewilligungen vom 22. November 2017²,

beschliesst:

Art. 1 unverändert.

Art. 2 Gebühren innerhalb des baurechtlichen Verfahrens

¹ Die Gebühren innerhalb des baurechtlichen Verfahrens richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren³, Abschnitt II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren, Art. 4, 5 und 10, und umfassen folgende Leistungen der Feuerpolizei:

a) feuerpolizeiliche Beratungen für projektierte und ausgeführte Bauten;

b) feuerpolizeiliche Kontrollen einschliesslich der Beurteilung von Brandschutzkonzepten, Brandschutznachweisen, statischer Brandschutzberechnungen, der Prüfung von Konstruktionsplänen, Baumaterialien, technischen Ausrüstungen wie wärme- oder lufttechnische Anlagen, Löscheinrichtungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen mit Beleuchtungen usw. sowie eines schriftlichen Schlussberichts und einer ersten Mängelnachkontrolle.

Abs. 2–7 werden aufgehoben.

Abs. 8 wird zu Abs. 2.

¹ LS 861.1

² AS 702.141

³ AS 702.140